S 9 RJ 13/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 13/99
Datum	28.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 258/00
Datum	24.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 28. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger absolvierte in der Zeit vom 01. September 1961 bis zum 01. September 1964 ohne erfolgreichen Abschluss eine Lehre als Maurer und war als solcher bis April 1967 beschÃ¤ftigt. Nach seinem Grundwehrdienst arbeitete er von November 1968 bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 08. Februar 1996 als Maurer und Zimmermann. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wurde vom Arbeitgeber zum 08. Februar 1998 beendet. Seitdem ist der KlÃ¤ger arbeitslos bzw. krank und bezog Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 09. Februar 1998 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter

ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndete er mit RÃ¼ckenschmerzen (Bandscheibe) seit dem 12. November 1996.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â□□ das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 23. September 1997, â□□ Befundbericht des Dipl.-Med. H â□¦, Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die, vom 19. September 1997 sowie â□□ der Entlassungsbericht der Klinik Bad G â□¦ vom 20. MÃ¤rz 1998 Ã¼ber einen stationÃ¤ren Aufenthalt vom 07. Januar 1998 bis zum 04. Februar 1998, wonach ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen als Maurer/Zimmermann und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten, vorwiegend in Bewegung bzw. im Sitzen ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und GanzkÃ¶rpervibrationen attestiert wurde

Unter Ablehnung des Antrages im Ã□brigen gewÃ¤hrte die Beklagte mit Bescheid vom 08. Juni 1998 eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab dem 02. Mai 1998. Auf den Widerspruch vom 16. Juli 1998 lieÃ□ die Beklagte ein Gutachten von Dipl.-Med. M â□¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die, vom 13. Oktober 1998 erstellen, welche ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperposition bescheinigte. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 15. Dezember 1998 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach den medizinischen Feststellungen zwar nicht mehr als Zimmermann tÃ¤tig sein, sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung und ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten.

Auf die am 07. Januar 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 16. MÃ¤rz 1997, einen Befundbericht des Dipl.-Med. H â□¦, Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die, vom 18. Juni 1999 und auf Antrag des KlÃ¤gers ein orthopÃ¤disches Gutachten erstellen lassen. Nach ambulanter Untersuchung am 28. Dezember 1999 erhob Dr. P â□¦ in seinem Gutachten vom 03. MÃ¤rz 2000 die Diagnosen chronisches vertebragenes lumbales pseudoradikulÃ¤res Schmerzsyndrom links, Chondropathia linkes Kniegelenk, Osteochondrose HKW 5-7 und chronische Schmerzkrankheit (Gerbershagen Stadium II-III). Er hielt den KlÃ¤ger fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten vollschichtig einsetzbar. Es sollten ein Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen mÃ¶glich sein und Arbeiten in Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule, in NÃ¤sse, KÃ¤lte und Zugluft vermieden werden. Besondere Arbeitsbedingungen seinen entbehrlich. Eine Gehstrecke von viermal 500 Meter in nicht mehr als jeweils 20 Minuten sei zumutbar.

Mit Gerichtsbescheid vom 28. August 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Unter WÃ¼rdigung der vorhandenen medizinischen Befundberichte und Gutachten hat es ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten unter Beachtung von FunktionseinschrÃ¤nkungen angenommen.

Der KlÃ¤ger fÃ¼hrt in der am 04. Oktober 2000 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung an, nach dem Schreiben der Dr. G â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie vom 31. Januar 2001, kÃ¶nne er selbst leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten nur halb- bis unter vollschichtig verrichten.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 28. August 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08. Juni 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Dezember 1998 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid. Der Befundbericht von Frau Dr. G â¦ ergebe klinisch keine Hinweise auf radikulÃ¤re Ausfallerscheinungen. Bei fehlenden Ãnderungen zu allen Vorbefunden sei eine quantitative Leistungsminderung nicht zu ersehen.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Dresden (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (-SGB VI- in der Fassung bis zum 31. Dezember 2000 [a.F.]), da er mit seiner Krankheit und den sich daraus ergebenden Behinderungen noch in der Lage ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben und ein Arbeitsentgelt oder -einkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt.

Der Senat nimmt auf die entsprechenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil Bezug und schlieÃt sich diesen nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich an (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung, die objektiv ein unter vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen selbst fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten begrÃ¼ndet, ist dem Bericht der Dr. G â¦ vom 31. Januar 2001 nicht zu

entnehmen. Die Motorik der oberen ExtremitÃ¤ten ist regelrecht. Bei den unteren ExtremitÃ¤ten wird zwar ein positives Zeichen nach LasÃ©gue links bei 45 Grad angegeben. RadikulÃ¤re Ausfallerscheinungen lieÃen sich jedoch nicht erheben. Im Ãbrigen hat Dr. G â¦ selbst eine wesentliche Progression zum Vorbefund verneint.

Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, so genannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Die Anwendung des Â§ 44 SGB VI a.F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 09. Februar 1998 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024